

## 2. Land- und Forstwirtschaft.

### Bekanntmachung,

betreffend den Beitritt von Tunis, des Australischen Bundes, von Canada, Britisch Indien, Mauritius, Neu Seeland, Ceythraa nebst Italienisch Somaliland und San Marino zu der Übereinkunft über die Errichtung eines internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom vom 7. Juni 1905. Vom 3. Januar 1911.

Der Übereinkunft über die Errichtung eines internationalen landwirtschaftlichen Instituts in Rom vom 7. Juni 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1908 S. 132) sind auf Grund des Artikel 10 Abs. 5 beigetreten: Tunis, der Australische Bund, Canada, Britisch Indien, Mauritius, Neu Seeland und Ceythraa nebst Italienisch Somaliland.

Mit Zustimmung aller Signatarmächte ist ferner San Marino der Übereinkunft beigetreten.

Berlin, den 3. Januar 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Koerner.

## 3. Versicherungswesen.

### Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgesetzt auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (Reichs-Gesetzbl.  $\frac{1892 \text{ S. } 385}{1903 \text{ S. } 233}$ ).

### Berichtigung.

In der Beilage zu Nr. 59 des Zentralblatts für das Deutsche Reich, Jahrg. 1910, ist auf Seite 740 bei Stadtkreis Hanau (vom 1. Juli 1911 ab) in der Spalte für männliche Personen über 16 Jahre statt 3,25 M zu lesen 3,20 M.

## 4. Zoll- und Steuerwesen.

Durch Beschluß des Bundesrats sind behufs Regelung der Vergällungspflicht der Brennereien für das Betriebsjahr 1910/11 die im § 72 Abs. 1 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 unter Nr. 1 vorgesehenen 35 Hundertteile auf 30 und die daselbst unter Nr. 2 vorgesehenen 70 Hundertteile auf 60 Hundertteile mit Wirkung vom 1. Oktober 1910 ab herabgesetzt.